Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Brüdern, Schwestern, vnd andern in der zwerchlini gepüten, mag ainer gehäft thun oder nit.

Sigen andern freunden als Brüd schwestern, Schwestern, oheimen, maimen, Base vnd dergleichen, vnd die Eltern gesint, es nimandt verbundt, gehäft zu thun, sondern ainer ieden freyen willkhür, derselben zubedunckhen, dasselbe ainer nachst zu nachst Brüder vnd schwester an dessen stat, zu institiuern.

Die legata oder verhaften haab vnd Gütter, mögen mit läßen vnd voidlaßen verbunden werden.

Da vnder freundtschaften, etwa all dan wenig od till, vbel vrordnet vnd verhaft würdt, das mag der testator oder gehäft machen mit läßen vnd voidn